

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 65/12 B

L 2 VS 13/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 18 VS 18/05 (SG Schleswig)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky und Othmer beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.10.2012 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) Ansprüche der Kläger auf Hinterbliebenenrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie berufen sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wie sie die Kläger hier geltend machen, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Kriterien haben die Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Kläger halten es für eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage, ob die Beweislastumkehr grundsätzlich bei den in der Sphäre der beigeladenen Bundesrepublik Deutschland wurzelnden unaufgeklärten und unaufklärbaren Gesundheitsstörungen durch Radargeräte geboten ist. Sie haben die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage zwar behauptet, diese aber nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere haben sie weder ausdrücklich geltend gemacht, dass diese Frage höchst-



richterlich noch nicht entschieden sei, noch begründet, inwiefern sich aus der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes auch keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage entnehmen lassen (*vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Vielmehr beschränken sich die Kläger im Wesentlichen darauf, ihre eigene Ansicht zu der angesprochenen Frage darzulegen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

